

Vorgehen bei Ölspuren -veröffentlicht in DER FEUERWEHRMANN 2007,287

Nachdem es gelungen ist, durch Erlass des Innenministeriums vom 06.06.2007 die Folgen des Urteils für Feuerwehren erträglich zu machen, ist es offensichtlich erforderlich die Vorgehensweise bei der Meldung durch Ölspuren nochmals zu beschreiben. Denn mittlerweile sind Verfahrensweisen bekannt geworden, die sich mit der Rechtslage unter keinem Gesichtspunkt in Übereinstimmung bringen lassen. Zum Teil versuchen privaten Unternehmen Gemeinden und Feuerwehren dazu zu verleiten, ihnen die komplette Einsatzbearbeitung zu übertragen. Aus diesem Grund scheint es nochmals erforderlich, eine kurze Übersicht über das Vorgehen bei Ölspuren zu veröffentlichen.

1. rechtliche Grundlagen

1.1. Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts Münster handelt es sich bei einer gemeldeten Ölspur um einen Unglücksfall im Sinne der § 1 FSHG.

Damit liegt bei der Alarmierung zu einer Ölspur im Hinblick auf die Gefahrenabwehr eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr vor, genauso wie bei einem Brandeinsatz. Die Feuerwehr muss also ausrücken und darf nicht von vornherein diesen Einsatz an einen privaten Dienstleister abgeben. Rückt die Feuerwehr nicht aus und kommt es zu einem Unfall, so können sich daraus ganz erhebliche rechtliche Konsequenzen ergeben, wenn festgestellt werden kann, dass der Unfall im anderen Fall vermieden worden wäre.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe die Gefahr, die von der Ölspur ausgeht abzuwehren (zu beseitigen). Sie ist allerdings nicht dafür zuständig, dass der Verkehr möglichst schnell und leicht wieder fließen kann. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erlass Innenministerium NRW vom 06.06.2007 verwiesen.

1.2. Auch nach dem Urteil des OVG Münster sind andere Behörden in der Verantwortung. Die Entscheidung des OVG lässt die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Straßenbaulastträgers unberührt, ohne dass aus dieser Verkehrssicherungspflicht eine ständige Rufbereitschaft abgeleitet werden kann. Aus § 44 StVO ergeben sich weitere wichtige Aufgaben der Polizei. Die Aufgaben der einzelnen Rechtsträger lassen sich wie folgt abgrenzen:

Feuerwehr:

1. Der Feuerwehr obliegt die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Sie sichert die Einsatzstelle (ggf. durch Vollsperrung), erkundet welche Gefahren vorliegen (Verkehrsgefahr, Umweltgefahren durch Boden- oder Gewässerverunreinigung).
2. In NRW gibt es keine bindenden Vorschriften über die Art und Weise der Beseitigung einer Ölspur.

In vielen Fällen ist die Verwendung von Ölbindemitteln nach wie vor ausreichend (wie weitgehend selbst vom Landesbetrieb StraßenNRW praktiziert).

Der Einsatzleiter der Feuerwehr trifft die Entscheidung, ob die Ölspur mit Ölbindemitteln abgestreut wird oder ob andere Reinigungsmaßnahmen (Naßreinigung mit Tensiden) erforderlich sind.

3. Nur wenn die die Feuerwehr technisch nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen, kann sie sich auch privater Unternehmen bedienen. Diese werden vom Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert, soweit der Straßenbaulastträger nicht erreicht werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher, –sobald die angekündigte Änderung des FSHG in Kraft ist – subsidiär **Aufwandsersatz** der Straßenbaulastträger.

Wird in jedem Fall ein privates Unternehmen beauftragt (zum Ausrücken ist die Feuerwehr ohnehin verpflichtet), kann dies dazu führen, dass die Gemeinde hierfür im Einzelfall keine Kosten ersetzt bekommt.

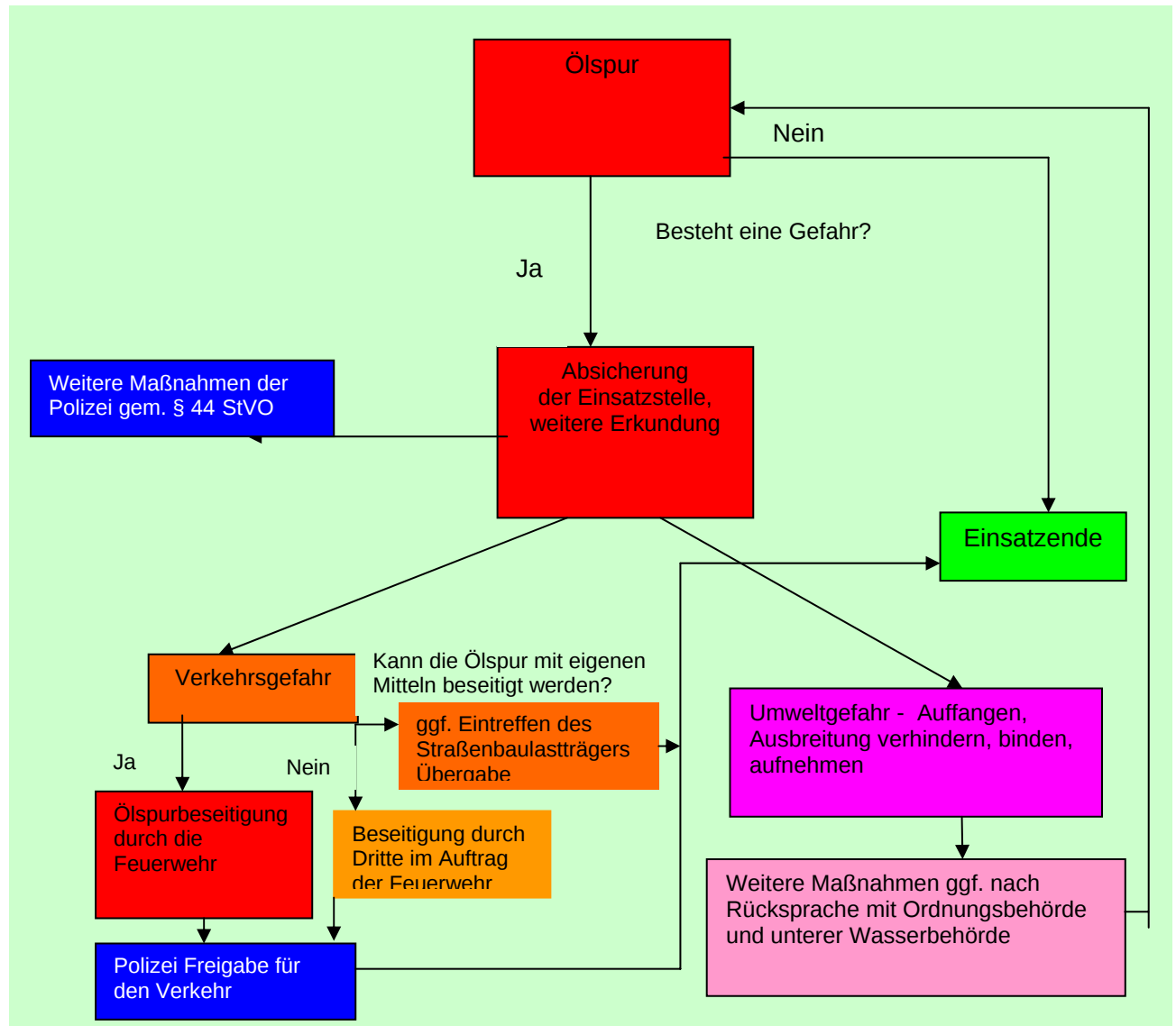
POLIZEI:

1. Die Polizei veranlasst gem. § 44 Absatz 2 Satz 2 StVO die erforderlichen Maßnahmen. zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (Geschwindigkeitsbegrenzung, Sperrung etc.).
2. Die Polizei entscheidet über die Wiederfreigabe der Straße für den Verkehr nach Abschluss der Maßnahmen der Feuerwehr.

Straßenbaulastträger:

Trifft der Straßenbaulastträger ein, obliegen ihm allein die weiteren Maßnahmen im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, soweit die unmittelbare Gefahr durch die Sicherungsmaßnahmen beseitigt ist. Er kann die Feuerwehr ggf. um Amtshilfe bitten.

Ablaufplan



Ralf Fischer